

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER und

Dr. Christoph HERBST

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Bernadette HUBER
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des Rechtsanwalts ***, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 11. Februar 2026, Z LVwG 61.26-630/2025-25, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des § 6 der Zweitwohnsitzabgabeverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming, Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2023, angeschlagen an der Amtstafel vom 30. März 2023 bis zum 14. April 2023, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer und seine Mutter sind Miteigentümer einer in der Stadtgemeinde Schladming gelegenen Wohnung, die vollständig eingerichtet und benutzbar ist. Die Wohnung wird vom Beschwerdeführer als Ferienwohnung genutzt. 1
2. Mit Bescheid vom 16. Oktober 2024 hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schladming gegenüber dem Beschwerdeführer eine Zweitwohnsitzabgabe für das Jahr 2023 für die abgabepflichtige Wohnung mit einer Nutzfläche von 65 m² an einer näher genannten Adresse für den Zeitraum von 37 Wochen in Höhe von € 462,50 festgesetzt. Die gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 17. Dezember 2024 als unbegründet abgewiesen. 2
3. Gegen diesen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben. 3

4. Mit angefochtenem Erkenntnis vom 11. Februar 2026 hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark die Beschwerde des Beschwerdeführers – unter Vornahme einer Spruchkorrektur des angefochtenen Berufungsbescheides – als unbegründet abgewiesen. 4

5. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 5

Darin führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass die Stadtgemeinde Schladming gemäß § 14 Z 7 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz eine Vorbehaltsgemeinde sei und in solchen gemäß § 30 Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 keine Zweitwohnsitze begründet werden dürften. Mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes könne auch keine Zweitwohnsitzabgabe vorgeschrieben werden. Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming in seiner Sitzung vom 29. März 2023 beschlossene Verordnung sei daher zur Gänze gesetzwidrig. 6

II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 2022 über die Erhebung von Abgaben auf Zwei[t]wohnsitze und Wohnungen ohne Wohnsitz (Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – StZWAG), LGBl. 46/2022, lauten: 7

"1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Ermächtigung zur Ausschreibung

Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates als ausschließliche Gemeindeabgabe (§ 6 Abs. 1 Z 5 F-VG 1948) zu erheben:

1. eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe);
2. eine Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz (Wohnungsleerstandsabgabe).

§ 2

Entstehung des Abgabenanspruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung, sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr, bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekannt zu geben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

2. Abschnitt

Zweitwohnsitzabgabe

§ 3

Gegenstand der Abgabe

- (1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.
- (3) Ein Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benützen wird.
- (4) Als Wohnungen gelten für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die von der Inhaberin/vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfs verwendet werden können.

§ 4

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die
1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
 2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
 3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
 4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

§ 5 Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Miteigentümerinnen/Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht im Fall von Wohnungseigentum.

(2) Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) Abgabepflichtige.

(3) Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall des Abs. 2 haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten neben den Inhaberinnen/Inhabern der Wohnung als Gesamtschuldner.

(4) Personen, die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nach § 4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung zu bemessen. Zur Bestimmung der Nutzfläche sind die Unterlagen der Baubewilligung und – falls vorhanden – die entsprechenden Daten des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes, Anlage E.1, heranzuziehen.

§ 7 Höhe der Abgabe

(1) Der Abgabensatz ist durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen. Dabei ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze Bedacht zu nehmen. Der Abgabensatz kann für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände innerhalb der Gemeinde erheblich unterscheiden.

(2) Die Höhe der Abgabe für eine Wohnung mit 100 m² Nutzfläche darf im Kalenderjahr 1000 Euro nicht überschreiten. Für größere bzw. kleinere Wohnungen erhöht bzw. vermindert sich dieser Betrag entsprechend.

3. Abschnitt Wohnungsleerstandsabgabe [...]"

2. Die Zweitwohnsitzabgabeverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming, Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2023, angeschlagen an der Amtstafel vom 30. März 2023 bis zum 14. April 2023, lautet (die in Prüfung gezogene Bestimmung ist hervorgehoben):

8

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom 29.03.2023 gemäß § 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG, LGBl. Nr. 46/2022, die nachstehende Verordnung beschlossen:

Zweitwohnsitzabgabe

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG verwendet wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht[s] anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- (2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die
1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
 2. land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
 3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
 4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt*:

pro m ² Nutzfläche	10,00 €
-------------------------------	---------

§ 5 Entstehung und Dauer des Abgabeanpruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

- (1) Der Abgabeanpruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft."

3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes vom 28. September 1993, mit dem der Grundverkehr in der Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz), LGBl. 134/1993, idF LGBl. 79/2023 lauten:

9

"II. ABSCHNITT Verkehr mit Baugrundstücken

[...]

§ 14 Räumlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten in Vorbehaltsgemeinden, in denen Beschränkungszonen für Zweitwohnsitze gemäß § 30 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes festgelegt sind. Vorbehaltsgemeinden sind:

1. bis 6. [...]

7. Bezirk Liezen: Admont, Aich, Aigen im Ennstal, Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gröbming, Grundlsee, Haus, Irdning-Donnersbachtal, Liezen, Michaelerberg-Pruggern, Mitterberg-Sankt Martin, Öblarn, Ramsau am Dachstein, Sankt Gallen, Schladming, Sölk, Stainach-Pürgg, Wildalpen, Wörschach;

8. bis 12. [...]

[...]

§ 16 Erklärungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte sind erklärungspflichtig:

1. die Übertragung des Eigentums,
2. die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes,
3. die Einräumung des Rechtes oder die Erteilung der Zustimmung, auf fremden Baugrundstücken ein Bauwerk zu errichten (§ 435 ABGB),
4. die Bestandgabe von Baugrundstücken, sofern die Bestanddauer mehr als 20 Jahre beträgt oder der Bestandvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird,
5. die Begründung der Dienstbarkeit der Wohnung oder jede sonstige Überlassung, die der Benützerin/dem Benützer eine ähnliche rechtliche und tatsächliche Stellung gibt wie einer Eigentümerin/einem Eigentümer oder einer/einem Dienstbarkeitsberechtigten, und
6. (Anm.: entfallen)

(2) Abs. 1 gilt nicht für Rechtserwerbe von Todes wegen durch Personen, die zum Kreis der nächsten Angehörigen (§ 30 Abs. 8) gehören.

§ 17 Pflicht zur Abgabe der Erklärung

(1) Wer auf Grund eines erklärungspflichtigen Rechtsgeschäftes Rechte erwerben soll, hat eine schriftliche Erklärung in dreifacher Ausfertigung bei der Grundverkehrsbehörde abzugeben. Für die Erklärung ist ein durch Verordnung der Landesregierung festgelegtes Formular zu verwenden.

(2) Inhalt der Erklärung muss sein, dass der Erwerber

1. das Baugrundstück in der Beschränkungszone für Zweitwohnsitze nicht zur Begründung eines Zweitwohnsitzes nutzt oder nutzen lässt und
2. a) Inländer ist oder
- b) das Grundstück in Ausübung der im AEUV oder EWR-Abkommen vorgesehenen Rechte (§ 22 Abs. 2) erwirbt.

(3) Der Erwerber hat bei Abgabe der Erklärung zu bestätigen, dass ihm die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen einer dem Inhalt der Erklärung entgegenstehenden Nutzung bekannt sind.

(4) bis (6) [...]"

4. § 30 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG), LGBl. 49/2010 lautet: 10

"§ 30
Baugebiete

(1) [...]

(2) In Vorbehaltsgemeinden im Sinn des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes können im Interesse der Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung Gebiete festgelegt werden, in denen keine Zweitwohnsitze begründet werden dürfen (Beschränkungszone für Zweitwohnsitze).

(2a) bis (9) [...]"

5. Der Flächenwidmungsplan 1.0 der Stadtgemeinde Schladming vom 7. November 2018 lautet auszugsweise: 11

"[...] § 11 Beschränkungszone für Zweitwohnsitze

Entsprechend dem § 30(2) StROG 2010 iVm § 14 Stmk Grundverkehrsgesetz idgF. wird das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme jener Teilflächen in der Baugebietskategorie Ferienwohngebiet gem. §30(1) Z. 10 StROG 2010, als Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt.
[...]"

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des § 6 der Zweitwohnsitzabgabeverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 29. März 2023 entstanden. 12

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Steiermark bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 13

3. Soweit der Beschwerdeführer die behauptete Gesetzeswidrigkeit der Zweitwohnsitzabgabeverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 29. März 2023 damit begründet, dass die Stadtgemeinde Schladming eine Vorbehaltsgemeinde gemäß § 14 Z 7 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz sei und dort gemäß § 30 Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 keine Zweitwohnsitze begründet werden dürften, kann diesem Bedenken nicht gefolgt werden: 14

3.1. Die Stadtgemeinde Schladming ist eine Vorbehaltsgemeinde gemäß § 14 Z 7 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz. In Vorbehaltsgemeinden können gemäß § 30 Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 im Interesse der Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung Gebiete festgelegt werden, in denen keine Zweitwohnsitze begründet werden dürfen (Beschränkungszonen für Zweitwohnsitze). 15

Die Stadtgemeinde Schladming hat im Flächenwidmungsplan 1.0 vom 7. November 2018, in Kraft seit 11. April 2019, von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Gemäß § 11 des Flächenwidmungsplans 1.0 wurde das gesamte Gemeindegebiet als Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt, ausgenommen sind nur jene Teilflächen, die zum Erlassungszeitpunkt als Ferienwohngebiete gewidmet waren. 16

3.2. Der Beschwerdeführer verkennt, dass die raumordnungsrechtliche Beschränkung für die Begründung von Zweitwohnsitzen in der Stadtgemeinde Schladming gemäß § 30 Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 14 Z 7 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz keine Auswirkungen auf die abgabenrechtliche Behandlung von Zweitwohnsitzen hat. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat die Zweitwohnsitzabgabeverordnung vom 29. März 2023 auf Grundlage des § 1 Z 1 Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz erlassen; dem stehen die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 und des § 14 Z 7 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz nicht entgegen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers setzt das Vorliegen eines abgabenrechtlichen Zweitwohnsitzes nicht die Einhaltung raumordnungsrechtlicher Vorgaben für Zweitwohnsitze voraus (vgl. auch VfGH 17.6.2026, E 103/2025, Rz 59). 17

4. Hingegen hegt der Verfassungsgerichtshof gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung insofern Bedenken, als das in § 6 Zweitwohnsitzabgabeverordnung zum 1. April 2023 – und damit vor Ablauf der gesetzlichen Kundmachungsfrist – angeordnete Inkrafttreten § 92 Abs. 1 Stmk. GemO 1967 widersprechen dürfte. 18

4.1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig anhand der Promulgationsklausel der Zweitwohnsitzabgabeverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming davon aus, dass diese vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming am 29. März 2023 beschlossen wurde sowie der Beschlusstext an der Amtstafel am 30. März 2023 angeschlagen und am 14. April 2023 abgenommen wurde. Gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. GemO 1967 beträgt die Kundmachungsfrist zwei Wochen; die Rechtswirksamkeit von Verordnungen beginnt – sofern nichts anderes bestimmt wird – mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. 19

4.2. Der Verfassungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur (vgl. VfSlg. 2966/1956, 7139/1973, 8946/1980, 12.843/1991, 13.370/1993, 15.675/1999) die Auffassung, dass eine Rückwirkung von Verordnungen nur zulässig ist, wenn dazu das Gesetz ausdrücklich ermächtigt; die Anordnung einer Rückwirkung muss sohin von der Ermächtigungsgrundlage umfasst sein. Eine solche Ermächtigung erteilt das Steiermärkische Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz gerade nicht. 20

§ 6 der Zweitwohnsitzabgabeverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 29. März 2023 sieht entgegen § 92 Abs. 1 Stmk. GemO 1967 ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung mit 1. April 2023 vor; § 6 der Zweitwohnsitzabgabeverordnung dürfte daher wegen Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Stmk. GemO 1967 gesetzwidrig sein. 21

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 6 der Zweitwohnsitzabgabeverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 29. März 2023 von Amts wegen auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 22

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 23
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 24

Wien, am 21. September 2026

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

Mag. HUBER